

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)213**

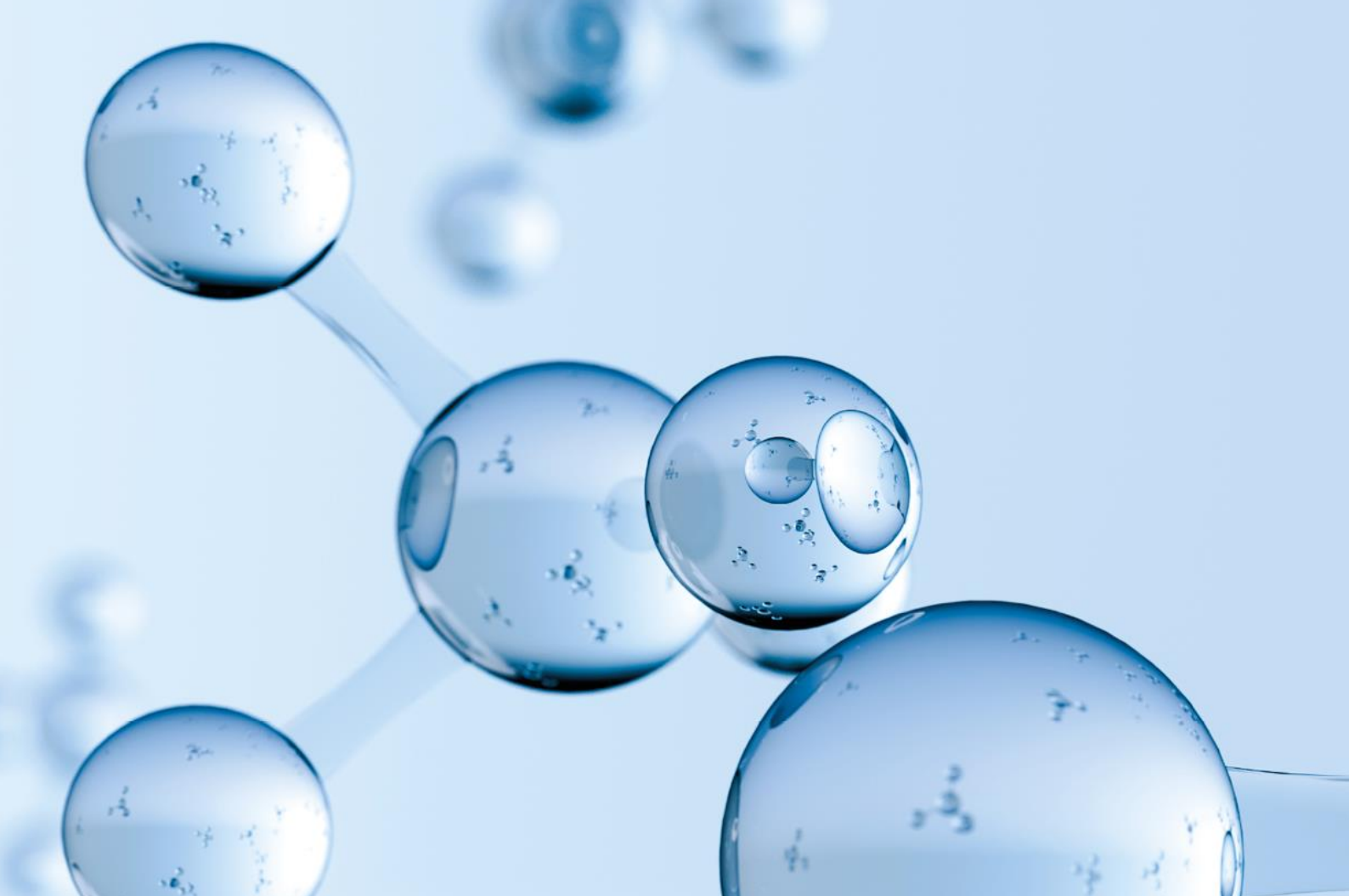
8. November 2022

Stellungnahme Zukunft Gas e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870



**Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen
für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus
erneuerbaren Energien und zur Änderung der
Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchs-
erfassungs- und -Abrechnungsverordnung
(Bundesdrucksache 20/3870)**

Stellungnahme Zukunft Gas e. V.

Berlin, den 07.11.2022

ZUKUNFT
GAS

Einführung

Zukunft Gas bedankt sich für die Gelegenheit, als Sachverständige der öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung“ beiwohnen und in diesem Rahmen eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Grundlegende Anmerkungen

Mit dem **Herkunftsnachweisregistergesetz-Entwurf (HKNRG-E)** trägt die Bundesrepublik ihrer Umsetzungsverpflichtung aus **Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)** Rechnung.

Für den **Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase** ist ein sektorübergreifendes und im europäischen Binnenmarkt **einheitliches Zertifizierungssystem** erforderlich, um den **liquiden, grenzüberschreitenden Handel** zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund begrüßt Zukunft Gas, dass mit dem Gesetz die **Vermarktung für gasförmige Energieträger sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen erleichtert und eine einheitliche Definition angestrebt werden soll**. Positiv hervorzuheben ist, dass auch für dekarbonisierte Gase bzw. dekarbonisierten Wasserstoff zumindest die Möglichkeit eingeräumt wird, Herkunftsnachweise zu erstellen.

Das als Stammgesetz vorgelegte HKNRG-E fällt allerdings in eine Zeit, in der die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen durch die Energie- und Klimaschutzpolitik stetig fortentwickelt und geändert werden. Für das HKNRG-E relevant sind hier die **Überarbeitungen der „Erneuerbaren-Energien-Richtlinie“ (RED II und RED III), der „Delegierte Rechtsakt zur Definition zu Grünem Wasserstoff“ sowie der Entwurf der überarbeiteten Gasbinnenmarktrichtlinie**, die einen erheblichen Einfluss auf die Rahmenbedingungen erneuerbarer und dekarbonisierter Gase haben werden.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist der **Gesetzesentwurf (HKNRG-E)** zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung, vermag aber **heute bestehende ordnungspolitische Unsicherheiten und damit einhergehende Investitionshemmnisse für einen aus klima- und energiepolitischer Perspektive erwünschten Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase nur unzureichend zu lösen**.

Zukunft Gas sieht in dem derzeitigen Gesetzesentwurf vor allem drei regulatorische Hemmnisse, die im Folgenden erläutert werden.

Die Definitionen für strombasierte und dekarbonisierte Gase müssen schnellstmöglich festgelegt werden

Bislang hemmt das **Fehlen einer einheitliche Begriffsdefinition von grünem und dekarbonisiertem Wasserstoff** den Markthochlauf erheblich. Leider versäumt auch der vorliegende Entwurf, klare Definitionen gesetzlich festzulegen. Aus Sicht von Zukunft Gas ist es geboten, **bereits jetzt**, im Vorgriff auf die zu erwartenden unionsrechtlichen Regelungen, **feste Kriterien für den Strombezug von grünem Wasserstoff und klare Definitionen für dekarbonisierten Wasserstoff im HKNRG zu verankern**.

Um einen späteren Anpassungsbedarf zu minimieren, ist es wichtig die unionsrechtlichen Regelungen weitgehend zu antizipieren. Hieraus ergibt sich nicht zuletzt die Möglichkeit, gleichzeitig eine **Vorreiterrolle einzunehmen** und **so den unionsrechtlichen Rahmen positiv zu beeinflussen**. Als Orientierung sollten, aus Sicht von Zukunft Gas, die **Kriterien und Definitionen, wie sie im aktuellen Entwurf der RED III festgehalten sind**, dienen.

Laut Gesetzesentwurf wird die Bundesregierung mit Art. 1 § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HKNRG-E ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, „[...] unter welchen Voraussetzungen gasförmige Energieträger als aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt [...] anzusehen sind“ bzw. „unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auch für kohlenstoffarmen Wasserstoff auf der Basis von Erdgas oder Deponie-, Gruben- oder Klärgas [...] ausgestellt werden können.“

Zwar begrüßt Zukunft Gas, dass hier die Bundesregierung als Verordnungsgeberin ermächtigt und damit gleichermaßen ein gemeinsames ressortübergreifendes Verständnis angestrebt wird. Allerdings ist es aus Sicht von Zukunft Gas geboten, **diese wichtige Grundsatzentscheidung im Gesetzestext zu verankern** und nicht per Verordnungsermächtigung zu regeln.

Laut HKNRG-E Art.1 §4 Abs.1 wird die Bundesregierung ferner ermächtigt, „[...] inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen“ für den zur Herstellung strombasierter Gase eingesetzten Strom zu definieren. An dieser Stelle soll darauf verwiesen sein, dass aus Sicht von Zukunft Gas, **für einen schnellen Wasserstoffhochlauf eine pragmatische Festlegung der Strombezugskriterien erforderlich ist**.

Die Beimischung von Wasserstoff ins Gasnetz muss im Herkunftsnachweissystem abgebildet werden können

Im Gesetzesentwurf wird in Art. 1 § 3 Abs. 6 festgelegt, dass bei einer Lieferung von Wasserstoff lediglich Wasserstoff-Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen.

In der Begründung steht zudem, dass bei einer Beimischung von Wasserstoff in das Gasnetz und einer damit verknüpften Belieferung von Endkunden keine

Wasserstoff-Herkunftsnachweise entwertet werden dürfen. Wasserstoff-Herkunftsnachweise können nach diesen Vorgaben somit nicht in Methanetzen, sondern ausschließlich in reinen Wasserstoffnetzen entwertet und verwendet werden.

Das widerspricht dem sogenannten „Book and Claim“-Prinzip des Herkunftsnachweissystems. Demnach sind Entwertungen der Herkunftsnachweise nicht an die physikalischen Lieferungen geknüpft, sondern können rein bilanziell entwertet werden.

Die im HKNRG-E vorgesehene Regelung stellt insbesondere für die Wasserstoff-Anlauf- und -Hochlaufphase ein großes Hindernis dar, da es die Flexibilität der Erzeuger sowie Kunden und Kundinnen einschränkt und den Ausbau von Wasserstoff-Pipelines voraussetzt.

Das macht einen schrittweisen Markthochlauf von Wasserstoff und die Dekarbonisierung der bestehenden Gasnetze über eine Wasserstoff-beimischung sowie die Lieferung an einen Verbrauchenden, der physisch im Moment noch hundert Prozent Methan erhält, **unmöglich**.

Bereits jetzt gibt es zahlreiche Wasserstoffprojekte, die ins Erdgasnetz einspeisen und anteilig Wasserstoff liefern. **Das Herkunftsnachweissystem sollte diese Realität spiegeln und keine einseitigen marktverzerrenden Mechanismen und Pfadabhängigkeiten schaffen.**

Das Herkunftsnachweisregister muss auch als Massenbilanzierungssystem genutzt werden können

In Anlehnung an die RED II sieht der Gesetzesentwurf (HKNRG-E) derzeit vor, dass **Herkunftsnachweise** lediglich dem Nachweis über einen Anteil oder eine Menge von Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und damit der **Information für den Letztverbraucher** dienen (Art. 1 § 3 Abs. 5 HKNRG-E). Für den **Markthochlauf von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen** und **für die Schaffung eines liquiden Marktes wird** durch diese beabsichtigte Regelung hier **eine wichtige Chance vertan**. Das widerspricht überdies dem Entwurf der Überarbeitung der Gasmarktinnenmarktverordnung (Artikel 9). Dort ist eine **Zertifizierung und Anerkennung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen im Wege von Nachweisen durch Nutzung von Massenbilanzierungssystemen** geregelt.

Es ist dringend geboten, diesen Widerspruch aufzulösen und **handelbare Herkunftsnachweise für erneuerbare und dekarbonisierte Gase einzuführen**. Erst ein bilanzieller europaweiter Handel weg von physischer Direktbeziehung kann Investitionen in Technologien auslösen, die andernfalls viel zu spät getätigt werden.

Ausblick – Skalierung der Wasserstoffstrategie erforderlich

Es braucht eine konzertierte Initiative, um die Kraft des europäischen Binnenmarkts für einen zeitnahen Wasserstoffhochlauf wirksam entfalten zu können. Eine **europäische Wasserstoffunion**, fußend auf der **EU-weiten Handelbarkeit von Wasserstoff** und einem **europäischen Wasserstoffnetz**, würde den größten Wasserstoffmarkt weltweit schaffen. Die konkreten Regeln hierfür liegen in Brüssel bereits auf dem Tisch.

Auch sind mit der IPCEI-Förderinitiative bereits eine beachtliche Dynamik und Kreativität in den Unternehmen ausgelöst worden. Bei der Umsetzung dieser IPCEI-Vorhaben bestehen derzeit doch noch erhebliche bürokratische Hürden. Ähnliches gilt für die Zielsetzung, mittels Klimaschutzverträgen (Carbon Contracts for Difference) für bestimmte Branchen, die Dekarbonisierung der Industrie durch einen zielgerichteten Wasserstoffhochlauf anzureizen.

Es gilt nun die bestehenden **Bremsen bei der Etablierung einer europäischen Wasserstoffwirtschaft effektiv zu lösen**, damit die europäische Wasserstoffwirtschaft rapide Fahrt aufnehmen kann. Zugleich schaffen wir dadurch ein transatlantisches Kräftegleichgewicht, dass derzeit infolge des US-amerikanischen Inflation Reduction Act (IRA) im Bereich der Energiewirtschaft ins Schwanken geraten ist. Gemeinsam müssen wir mit **Entschlossenheit und Pragmatismus**, den wir auch bei der Bewältigung der derzeitigen Energiekrise an den Tag legen, **den weltweit größten Markt für Wasserstoff in Europa etablieren**.

Kontakt:

Zukunft GAS e.V.
Annegret-Claudine Agricola
Leiterin Public Affairs
T +49 30 4606015-70
annegret-claudine.agricola@gas.info